Groß-Wartenberger Kreis-Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groke, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigegebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 9 Sonnabend, den 5. März 1910

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft Staatssteuer Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1909.

Die durch zweimalige Kreisblattverfügung von den Guts- bezw. Gemeindevorstehern erforderten Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr 1909 sind nur vereinzelt bei mir eingegangen. Ich erwarte nunmehr, daß die Säumigen unverzüglich die Zu- bezw. Abgangslisten einreichen.

Groß-Wartenberg, den 3. März, 1910.
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Die im Monat März d. Js. zur Steuerablieferung erscheinenden Herren Guts- und Gemeindevorsteher oder Ortserheber ersuche ich die Formulare zu den Hundesteuerhebelisten für 1910 in der hiesigen Kreiskommunalkasse in Empfang zu nehmen.
Groß Wartenberg, den 22. Februar 1910.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet wie folgt:

„Der § 5 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen vom 7. Juli 1892 erhält folgenden Zusatz:

Durch Kreispolizei-Verordnung kann in nicht-bergigen Gegenden von dem Erfordernis des Begleitmannes abgesehen werden für Holzfuhren, deren Hinterwagen durch eine Verbindung mit dem Langholz vor dem Entgleisen gesichert ist."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 25. Oktober 1909.
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
gez.: Graf v. Zedlitz.

Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Langholzfuhrwerken auf öffentlichen Straßen.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 25. Oktober 1909 (A.-Bl. S. 444) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Groß-Wartenberg folgendes verordnet:

Von dem im § 5 Abs. 3 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen vom 7. Juli 1892 (A.-Bl. S. 280 ff.) vorgeschriebenen Erfordernis, daß alle Langholzfuhren noch von einer zweiten Person außer dem Führer begleitet werden müssen, wird für Holzfuhren, deren Hinterwagen durch eine Verbindung mit dem Langholz vor dem Entgleisen gesichert ist, abgesehen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Wartenberg, den 10. Januar 1910.
Der Königliche Landrat. gez. v. Busse.

Mit Bezug auf die in der heutigen Nummer des Kreisblattes abgedruckte Polizeiverordnung vom 10. Januar 1910, nach welcher die im § 5 Abs. 3 der Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1892, über den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen vorgeschriebene Mitnahme eines Begleitmannes für Langholz-